Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5132

04. 09. 89

Sachgebiet 3

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4307 —

Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität

A. Problem

Die Immunität ausländischer Staaten von der inländischen Gerichtsbarkeit ist ein international anerkannter, durch Gegenseitigkeit abgesicherter Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Internationale und nationale Praxis wie Rechtslehre sind jedoch im Laufe der Zeit von der absoluten Immunität eines fremden Staates abgerückt. Nach der Theorie von der relativen oder beschränkten Staatsimmunität soll ein Staat Immunität nur im Falle hoheitlichen Handelns, nicht aber bei privatrechtlichen Tätigkeiten, genießen. Die sichere und übereinstimmende Anwendung dieses heute anerkannten Grundsatzes ist bisher mangels inhaltlich hinreichend bestimmter Vereinbarungen nicht gewährleistet. Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität stellt daher allgemeine Regeln auf, die den Umfang der Immunität von der Gerichtsbarkeit konkretisieren, die ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates genießt. Weitere Bestimmungen dienen der Durchsetzung der gegen einen anderen Staat ergangenen Entscheidungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4307 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

In Artikel 2 Abs. 1 wird

- das Wort „entsprechend" durch das Wort „gemäß" ersetzt und
- nach „Artikel 20" eingefügt: „oder Artikel 25".

Bonn, den 1. September 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Geis**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Geis und Wiefelspütz

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität in seiner 140. Sitzung vom 27. April 1989 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

In seiner 51. Sitzung vom 21. Juni 1989 hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf beraten. Grundlage der Beratung war der Entwurf, wie er sich aus der Drucksache 11/4307 ergibt, sowie ein Brief des Bundesministers der Justiz vom 20. Juni 1989 an den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, mit dem die Bundesregierung einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates nachgekommen ist und eine Änderung und Ergänzung des Artikels 2 des Vertragsgesetzes vorgeschlagen hat.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit geringfügigen Änderungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität. Das Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates stellt für die unterzeichnenden Staaten gemeinsame Regeln über das Ausmaß der Immunität auf, die ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates beanspruchen darf. Die völkerrechtliche Praxis ist zunehmend von der absoluten Immunität eines Staates abgerückt. Auch die deutsche Rechtsprechung und Rechtslehre sind einhellig der Entwicklung gefolgt, die Staatenimmunität einzuschränken und nur für hoheitliches Handeln zu gewähren, grundsätzlich jedoch nicht für die Fälle privatrechtlicher Betätigung. Obwohl hierüber vom Grundsatz her Einigkeit besteht, ist eine übereinstimmende Rechtsanwendung in der Staatengemeinschaft bisher nicht gewährleistet, weil insbesondere die Grenzziehung zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln nicht einheitlich erfolgt.

Das Übereinkommen beschreibt vor diesem Hintergrund in Artikel 1 bis 13 konkret Fälle staatlicher Betätigung, bei denen eine Berufung auf Immunität verwehrt ist. In anderen als in dieser Aufzählung genannten Fällen soll ein Staat grundsätzlich Immunität genießen (Artikel 15). Den Vertragsstaaten wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, durch eine einseitige Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarates die Befugnis seiner Gerichte zu erreichen, über die aufgezählten Fälle hinaus gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden zu können (Artikel 24 bis 26). Damit wird eine angemessene Einzelfallentscheidung auch in anderen als den konkret aufgeführten Betätigungen und die Fortentwicklung der Rechtsprechung insgesamt gewährleistet.

Sofern ein Staat sich nicht auf Immunität berufen kann, normiert das Übereinkommen die grundsätzliche Rechtspflicht zur Erfüllung der gegen ihn ergangenen Entscheidungen (Artikel 20). Wenn nicht ausnahmsweise einer der im einzelnen aufgeführten Ablehnungsgründe (zum Beispiel die Verletzung der Verteidigungsrechte) eingreift, geht das Übereinkommen von der Unterwerfung unter die Entscheidung und der gutwilligen und loyalen Pflichterfüllung seitens des Vertragsstaates aus. Eine Zwangsvollstreckung gegen den verurteilten Staat ist wegen der faktischen Auswirkungen und der damit möglicherweise verbundenen politischen Verwicklungen nur in engen Grenzen und ausnahmsweise möglich (Artikel 26). Zur Durchsetzung einer gegen einen fremden Staat ergangenen Entscheidung wird jedoch der obsiegenden Prozeßpartei die Möglichkeit eröffnet, sich mit einem entsprechenden Feststellungsbegehren an das zuständige Gericht des verurteilten Staates zu wenden. Das Vertragsgesetz sieht hierzu für die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer die Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz der Bundesregierung vor.

Der Rechtsausschuß hat sich der Änderungsempfehlung des Bundesrates angeschlossen, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Er empfiehlt, in Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes das Wort „entsprechend" durch das Wort „gemäß" zu ersetzen und neben Artikel 20 und 22 auch Artikel 25 des Übereinkommens zu zitieren. Die Aufnahme des Artikels 25 ist notwendig, da auch für die Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland eine auf der Grundlage dieses Artikels ergangene Entscheidung erfüllen muß oder nicht, das zuständige Gericht bestimmt werden muß.

Der Rechtsausschuß hat ferner die Hinweise auf zwei Berichtigungen in der deutschen Übersetzung des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität zur Kenntnis genommen.

Zur weiteren Erläuterung der genannten Grundsätze des Übereinkommens und der im einzelnen dazu vorgesehenen Ausnahmevorschriften sowie zu den weiteren Verfahrens- und Schlußbestimmungen wird auf den Text des Übereinkommens und die zugehörige Denkschrift (abgedruckt in Drucksache 11/4307) verwiesen.

Bonn, den 1. September 1989

Geis **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333